

SATZUNG

HOCKEY NERDS LOHHOF E.V.

STAND: 10.12.2021

INHALT

Teil I Allgemeines	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Mittelverwendung.....	2
Teil II Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge	4
Teil III Vereinsorgane.....	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Wahl des Vorstandes.....	6
§ 13 Vereinsausschuss.....	7
§ 14 Revisoren.....	7
Teil IV Sonstige Bestimmungen.....	7
§ 15 Geschäftsordnung	7
§ 16 Vereinshaftung	7
§ 17 Datenschutz.....	7
Teil V Schlussbestimmungen.....	8
§ 18 Auflösung des Vereins	8
§ 19 Gültigkeit dieser Satzung.....	8

TEIL I ALLGEMEINES

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen

Hockey Nerds Lohhof (e.V.)

- (2) Er hat seinen Sitz in Unterschleißheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.09. und endet am 31.08. jeden Jahres.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Eis-, Inline- und Skaterhockeysports nach den Regeln der IIHF und der zuständigen Verbände. Er macht sich im Besonderen die sportliche Förderung von Jugendlichen zur Aufgabe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO und im Sinne des § 21 BGB. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITTELVERWENDUNG

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

TEIL II MITGLIEDSCHAFT

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Der Verein führt aktive, passive und jugendliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- a. aktive Mitglieder sind solche, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volle Rechte einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts.
 - b. passive, fördernde Mitglieder sind solche, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und weder aktive Mitglieder noch Ehrenmitglieder sind. Sie haben eingeschränkte Nutzungsrechte und fördern den Verein durch ihren Beitrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie können jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären, dass sie aktives Mitglied werden wollen, und haben dann den vollen Beitragssatz zu zahlen.

- c. jugendliche Mitglieder sind solche die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihr Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreter. Soweit sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht beendet haben, sind sie weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres sind sie aktiv, nicht jedoch passiv wahlberechtigt.
 - d. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Sie haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.
- (3) Ein Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied sowie vom Jugendlichen zum aktiven Mitglied wird jeweils rückwirkend für das ganze Vereinsjahr wirksam, in dem der Wechsel erklärt wird bzw. in dem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird. Ein Wechsel zu allen anderen Arten der Mitgliedschaft wird erst mit Beginn des folgenden Vereinsjahres seit der Erklärung oder Ernennung wirksam.

§ 5 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Etwaige Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen werden nicht berührt.
- (4) Das Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann bei Verletzung der Vereinssatzung, bei Verstoß der anerkannten sportlichen Regeln, sowie bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, erfolgen. Der Ausschluss muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb von sechs Wochen ein Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit Mehrheit von zwei Dritteln über den Ausschluss. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt der Ausschließungsbeschluss als angenommen.

- (5) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung oder dem zuständigen Übungsleiter erlassenen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Trainings- und Spielbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Hierzu zählt auch die Teilnahme an etwaigen Arbeitstagen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Eis-, Inline- und Skaterhockey ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- (4) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- (5) Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums sowie angemieteter Anlagen aller Art ist die volle Entschädigung bzw. Ersatz zu leisten.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Mitglieder, welche an der jeweiligen Eis- bzw. Inline- und Skaterhockeysaison teilnehmen möchten, haben zudem einen Aktivenbeitrag, sowie bei Teilnahme an Spielen und Turnieren gegebenenfalls Startgelder zu entrichten.
- (2) Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und der Aktivenbeiträge einschließlich etwaiger Startgelder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wird den Mitgliedern im Rahmen der Geschäftsordnung bekannt gegeben.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im Voraus, jedoch spätestens bis zum 01.09. eines jeden Jahres zu begleichen. Die Aktivenbeiträge sind jeweils im Voraus, spätestens jedoch bis zum 01.09. (Eishockeysaison) bzw. bis zum 01.04. (Inline- und Skaterhockeysaison) eines jeden Jahres zu entrichten. Mitglieder, welche einen Aktivenbeitrag entrichten möchten, haben gegenüber dem Vorstand jeweils bis spätestens zwei Wochen vor dem oben genannten Termin eine entsprechende Erklärung in Textform abzugeben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung zu beschließen, dass von Mitgliedern zu fordernde Beiträge ganz oder teilweise per SEPA-Lastschrift von den Bankkonten der jeweiligen Mitglieder eingezogen werden.

TEIL III VEREINSORGANE

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsausschuss.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben sämtliche aktive Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 lit. a, sowie sämtliche Ehrenmitgliedern je eine Stimme. Jugendliche Mitglieder haben eine Stimme, soweit sie das vierzehnte Lebensjahr beendet haben. Passive Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 lit. b haben keine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung und über die Vereinsauflösung
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 1 lit. d
 - d. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.
- (4) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung kann schriftlich oder durch Übersendung einer entsprechenden E-Mail erfolgen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 30. April des Kalenderjahres durchgeführt werden. Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ein Mindestanteil an anwesenden Mitgliedern ist nicht erforderlich.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei

kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird über die Homepage des Vereins bekanntgemacht und kann darüber hinaus auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds verschickt werden.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem ersten Vorstand
 - b. dem zweiten Vorstand
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. einem Beisitzer
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt; die Vertretungsbefugnis des zweiten Vorstands wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorstands beschränkt.
- (3) Aufgaben und Befugnisse des Vorstands werden in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung näher geregelt.

§ 12 WAHL DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vereinsausschuss für die restliche Amtszeit ein Ersatz-Vorstandsmitglied.
- (4) Zur Durchführung der Wahlen ist ein Mitglied, welches selbst nicht zur Wahl steht, als Wahlleiter zu bestimmen. Er wird zuvor durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Dem Wahlleiter obliegt die Durchführung der Wahlen und die Feststellung der Wahlergebnisse.
- (5) Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf Vorschlag des Wahlleiters und soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann die Wahl auch in offener Abstimmung erfolgen.
- (6) Folgende Vorstandsmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt:
- a. der erste Vorstand
 - b. der zweite Vorstand
- (7) Folgende Vorstandsmitglieder werden in geraden Jahren gewählt:
- a. der Schriftführer
 - b. der Kassierer
 - c. ein Beisitzer

§ 13 VEREINSAUSSCHUSS

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Hinsichtlich der Durchführung der Wahl gelten die Regelungen des § 12 Abs. 4, Abs. 5 entsprechend.
- (3) Die zwei weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses werden in ungeraden Jahren gewählt.

§ 14 REVISOREN

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und ordnungsgemäße Buchführung. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen.
- (2) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Hinsichtlich der Durchführung der Wahl gelten die Regelungen des § 12 Abs. 4, Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die Kassenprüfer werden in geraden Jahren gewählt.

TEIL IV SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 15 GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 VEREINSHAFTUNG

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
- (2) Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften entsprechend § 31a BGB für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die Mitglieder des Vereins willigen in die Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit ein. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Einwilligung jederzeit durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand formlos zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verwendung nicht berührt.

TEIL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste und zweite Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Im Falle der Auflösung bzw. der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Unterschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 19 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2021 mit Nachtrag vom 10.12.2021 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.